

# Vertrag über die Erteilung einer reservierten Parkberechtigung / Stellplatznutzung

**Dieser Vertrag ist Institutsleitungen und leitenden Mitarbeitern vorbehalten.**

Zwischen der

Universität Freiburg  
Dezernat 4  
Fahnenbergplatz  
79085 Freiburg

und

Herrn/Frau  
Nachname .....

Vorname .....

Beschäftigungsstelle/Institut .....

Funktion .....

wohnhaft in

Straße .....

PLZ .....

Wohnort .....

1. Die Parkberechtigung berechtigt den Nutzer ab dem .....  
mit dem amtlichen Kennzeichen ..... bzw.  
.....

im Rahmen der Öffnungszeiten auf dem vom Rektorat festgelegten Parkierungsareal  
gemäß Anlage im Rahmen der verfügbaren Stellfläche abzustellen.

Gewünschter Standort:

.....

Straße Lage

Ein Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz besteht nicht. Die Vergabe erfolgt  
durch das Rektorat (Dezernat 5) in der Reihenfolge der Antragseingänge und nach  
vorhandenen Kapazitäten. Es wird gebeten die beiliegende Anlage zu beachten.

2. Das monatliche Entgelt beträgt für reservierte Plätze 30,-- €. Die Parkgebühren sind durch einen quartalmäßigen Dauerauftrag jeweils zum  
**15.02 / 15.05./ 15.08. und 15.11. zu überweisen.**

Verwendungszweck: Parkgebühren  
Vorname, Nachname, BA 6000224301

Bankverbindung: IBAN-Nr.: DE 47 6005 01017438 5009 55  
SWIFT/BIC: SOLADEST 600  
Baden-Württembergische Bank Freiburg

3. Dieser Vertrag kann mit einer Monatsfrist zum Quartalsende von beiden Vertragsparteien schriftlich gekündigt werden. Der Posteingang ist maßgebend.

Das Recht zur fristlosen Kündigung seitens der Universität aus wichtigem Grund bleibt unberührt, insbesondere bei Verstößen des Nutzers gegen Abstellbedingungen und Sicherheitsvorschriften, bei Missbrauch der Zugangsberechtigung sowie bei Zahlungsverzug trotz Mahnung.

Der Vertrag kann bei Bestehen eines befristeten Arbeitsverhältnisses seitens des Mitarbeiters außerordentlich mit einer Frist von 4 Wochen zum jeweiligen Ende des Arbeitsverhältnisses schriftlich gekündigt werden.

4. Schadensersatzansprüche des Nutzungsberechtigten oder dritter Personen sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Universität oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Pflichten verursacht ist. Die Haftung der Universität für Verzug und Unmöglichkeit bleibt unberührt. Die Parkplätze werden nicht bewacht. Für Diebstahl oder Beschädigungen wird keine Haftung übernommen.
5. Die Räumung von Schnee und Eis wird auf die Hauptzufahrtswege beschränkt. Auf den Parkplätzen wird kein Winterdienst geleistet. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
6. Fahrzeuge, die unter Verletzung dieses Stellplatzvertrages abgestellt werden, können auf Kosten des Nutzers/ der Nutzerin abgeschleppt und ggf. angezeigt werden. Darüber hinaus werden Verstöße verfolgt mit empfindlichen finanziellen Konsequenzen. Die Universität ist berechtigt, das KFZ im Falle einer dringenden Gefahr aus dem Parkierungsgelände zu entfernen.

Es ist platzsparend zu parken. Schwerbehindertenstellplätze stehen nur Schwerbehinderten zur Verfügung.

Es darf nur Schritttempo, jedoch nicht mehr als 10 km/h gefahren werden. Die Beschilderung und Markierung zur Verkehrsregelung und für den Gefahrenfall sind zu beachten. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung entsprechend.

7. Ich bin damit einverstanden, dass die Universität die zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Daten speichert und zu diesem Zweck nutzt. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses werden diese Daten gelöscht.

Freiburg, den

---

Unterschrift Antragsteller

Zuweisung der Parkfläche, siehe beiliegendes Anschreiben.

Freiburg, den

---

Unterschrift Rektorat